

Statuten Volley Düdingen (Power Cats)

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz.....	1
2	Zweck	1
3	Mitgliedschaft	1
3.1	Mitgliederkategorien.....	1
3.1.1	Aktivmitglieder	2
3.1.2	Jugendmitglieder	2
3.1.3	Ehrenmitglieder	2
3.1.4	Passivmitglieder.....	2
3.2	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	2
3.2.1	Aufnahme	2
3.2.2	Übertritt.....	2
3.2.3	Austritt und Ausschluss.....	2
3.3	Rechte und Pflichten	3
4	Organe.....	3
4.1	Generalversammlung.....	4
4.1.1	Zusammensetzung.....	4
4.1.2	Kompetenzen.....	4
4.1.3	Anträge	4
4.1.4	Einberufung	4
4.1.5	Beschlussfähigkeit	4
4.1.6	Ausserordentliche Generalversammlung	5
4.1.7	Abstimmungen, Wahlen	5
4.2	Vorstand	5
4.2.1	Zusammensetzung, Arbeitsorganisation	5
4.2.2	Amtsdauer und Ergänzungswahlen	5
4.2.3	Aufgaben	5
4.2.4	Sitzungen.....	6
4.2.5	Beschlussfähigkeit /-fassung.....	6
4.2.6	Vertretung.....	6
4.2.7	Interessenskonflikte.....	6
4.3	Kommissionen, Arbeitsgruppen, Projektgruppen.....	7
4.4	Geschäftsstelle.....	7
4.5	Kontrollstelle	7
4.5.1	Zusammensetzung.....	7

4.5.2	Amtsdauer und Wiederwahlen.....	8
4.5.3	Aufgaben	8
5	Information	8
6	Finanzen, Haftung	8
6.1	Einnahmen	8
6.2	Geschäftsjahr	8
6.3	Haftung.....	8
7	Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut	9
8	Datenschutz	9
9	Schlussbestimmungen.....	9
9.1	Teil- und Totalrevision der Statuten	9
9.2	Auflösung oder Zusammenschluss	10
9.3	Vermögensverwendung	10
9.4	Inkrafttreten.....	10

1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Volley Düdingen besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Düdingen.
- 3 Volley Düdingen hat seinen Ursprung in der Ausgründung der Volleyball-Abteilung aus dem Turn- und Sportverein Düdingen (TSVD) Ende 2013.

2 Zweck

- 1 Volley Düdingen bezweckt die Pflege und Förderung des Volleyballspiels sowohl im Breitensport- wie im Leistungsbereich auf möglichst hohem Niveau. Der Verein unterstützt dabei die Verbesserung der persönlichen und sportlichen Leistungsfähigkeit im Team durch regelmässiges Training sowie sonstige gemeinsame Aktivitäten. Er weckt bei der Jugend wie auch in allen übrigen Altersstufen das Interesse für den Volleyball-Sport und trägt zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei. Er tritt insbesondere durch die Organisation von sportlichen Veranstaltungen und durch die Teilnahme an Wettkämpfen und Anlässen an die Öffentlichkeit. Er pflegt den Kontakt zum TSVD und anderen lokalen, regionalen und kantonalen Sportvereinen und Behörden.
- 2 Volley Düdingen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handelt und kommuniziert. Er anerkennt die „Ethik-Charta im Sport“ und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein (siehe Anhang 1: „Die sieben Prinzipien der Ethikcharta im Sport“ und Anhang 1.1: „Sport rauchfrei“).
- 3 Der Verein kann im Hinblick auf die Schaffung von Strukturen, welche einen professionellen Trainings- und Spielbetrieb auf höchstem Niveau erlauben, vereinseigene Rechtspersonlichkeiten gründen.
- 4 Volley Düdingen ist politisch und konfessionell neutral
- 5 Der Verein ist Mitglied von Swiss Volley und Swiss Volley Region Freiburg.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Volley Düdingen umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder

3.1.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können mündige natürliche Personen aufgenommen werden, welche am Vereinsleben aktiv teilnehmen wollen.

3.1.2 Jugendmitglieder

Jugendliche unter 16 Jahren werden als Jugendmitglieder in den Verein aufgenommen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Unterschrift des die elterliche Gewalt ausübenden Rechtsvertreters notwendig. Beim Erreichen der Altersgrenze gelten Jugendmitglieder automatisch als Aktivmitglieder. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des laufenden Jahres.

3.1.3 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Vorschläge für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern sind mit kurzer Begründung mindestens einen Monat vor der nächsten Generalversammlung an den Vorstand zu richten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

3.1.4 Passivmitglieder

Als Passivmitglied können natürliche und juristische Personen in den Verein aufgenommen werden, welche den Verein freiwillig zu unterstützen wünschen, ohne dabei aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen oder an Anlässen mitzuwirken. Sie haben kein Stimmrecht.

3.2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

3.2.1 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist online oder schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Vorstand und Generalversammlung können Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen. Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die vorliegenden Statuten und Reglemente.

3.2.2 Übertritt

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann bei Aufgabe der Tätigkeit bei Volley Düdingen auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Übertritt vom Passivmitglied zum Aktiv- ist bei Neu- oder Wiederaufnahme der aktiven Vereinstätigkeit für natürliche Personen jederzeit möglich.

3.2.3 Austritt und Ausschluss

- 1 Ein Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres, unter Anzeige an den Vorstand möglich. Die Mitgliedschaftspflichten müssen erfüllt sein.

- 2 Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente oder sonstige Beschlüsse des Vereins oder angeschlossenen Organisationen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, können durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder mittels schriftlicher Anzeige jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 3 Ein Ausschluss ist auch möglich, sofern das Mitglied seinen Mitgliedschaftspflichten, trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt.
- 4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die weitere Nutzung der vom Verein zur Verfügung gestellten Infrastruktur oder ähnlichem.

3.3 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Volley Düdingen aktiv wahrzunehmen und die Statuten, Weisungen sowie Reglemente nachzuleben. Sie sind ausserdem gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen und bei Vereinsanlässen aktiv mitzumachen.
- 2 Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Volleyballsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in Reglementen des nationalen und internationalen Verbandes sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.
- 3 Jedes Mitglied, welches im Zeitpunkt der Generalversammlung das 16. Altersjahr begonnen hat, ist in den Versammlungen stimmberechtigt und hat das Recht, Anträge zu stellen. Die stimmberechtigten Mitglieder sind gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 4 Die Mitglieder entrichten jährlich den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag.
- 5 Jedes Mitglied verpflichtet sich, für einen ausreichenden eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Der Verein lehnt - soweit gesetzlich zulässig - jede Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten ab.

4 Organe

Die Organe von Volley Düdingen sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle
- d) Geschäftsstelle
- e) Kommissionen, Projektgruppen

4.1 Generalversammlung

4.1.1 Zusammensetzung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die jährliche Versammlung findet innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
- 2 Die Generalversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- 3 Sie wird durch das Präsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

4.1.2 Kompetenzen

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle und Décharge des Vorstandes
- d) Genehmigung von Statutenänderungen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
- f) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entscheid über die Gründung von vereinseigenen Rechtspersonlichkeiten

4.1.3 Anträge

Mitglieder können Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung stellen. Diese sind mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4.1.4 Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt elektronisch und schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung.

4.1.5 Beschlussfähigkeit

Jede gemäss 4.1.4 einberufene Generalversammlung wird durch den Vorstand geleitet und ist beschlussfähig.

4.1.6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden. Sie muss innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

4.1.7 Abstimmungen, Wahlen

- 1 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.
- 2 Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Fusion und Auflösung des Vereins, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung, Arbeitsorganisation

- 1 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium sowie weiteren, von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.
Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Die Besetzung erfolgt jedoch unter Berücksichtigung der Eignung und des Engagements der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 2 Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben bildet der Vorstand Ressorts.

4.2.2 Amtsdauer und Ergänzungswahlen

- 1 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Bei der Wahl des Vorstands besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- 3 Eine Amtsperiode beginnt jeweils mit der ordentlichen Mitgliederversammlung, an der die Wahl erfolgt.
- 4 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Wahl der Nachfolgerin / des Nachfolgers für die restliche Amtsdauer.

4.2.3 Aufgaben

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung von Volley Düdingen gemäss gültigen Statuten und Reglementen
- b) Vertretung des Vereines nach aussen
- c) Erstellung der Gesamtplanung und des Gesamtbudgets von Volley Düdingen

- d) Konstituierung des Vorstandes, Ressortzuteilung
- e) Einsetzen und Auflösung von Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen
- f) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- g) Errichtung von Fonds, Genehmigung der Fondsreglemente
- h) Einladung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes
- i) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- j) Wahl der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten
- k) Wahl der Leitung der Geschäftsstelle
- l) Erstellung und Aktualisierung der relevanten Führungsinstrumente
- m) Festlegung der rechtsverbindlichen Unterschriftsberechtigungen
- n) Wahrnehmung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind

4.2.4 Sitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich mindestens vier Mal jährlich oder wenn es die Geschäfte erfordern.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, eine Vorstandssitzung verlangen.
- 3 Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll oder Aktennotiz zu führen.

4.2.5 Beschlussfähigkeit /-fassung

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 2 Beschlüsse werden mit Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende (Präsident/-in oder Vizepräsident/-in).
- 4 Der Vorstand kann Zirkulationsbeschlüsse fassen. Diese sind zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt und niemand mündliche Beratung verlangt hat. Zirkulationsbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten.

4.2.6 Vertretung

- 1 Das Präsidium vertreten vertritt Volley Düdingen gegen aussen.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien. Die Regelung erfolgt in einem vom Vorstand genehmigten Unterschriftenreglement.

4.2.7 Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

4.3 Kommissionen, Arbeitsgruppen, Projektgruppen

- 1 Der Vorstand kann für dauerhafte Arbeiten Kommissionen einrichten; für zeitlich beschränkte Aufgaben setzt er Projektgruppen ein.
- 2 Der Vorstand beschliesst über die Zusammensetzung der Kommissionen bzw. Projektgruppen.
- 3 Der Vorstand legt die Aufgaben der Kommissionen bzw. Projektgruppen fest und formuliert ein entsprechendes Pflichtenheft.
- 4 Der Vorstand beschliesst über die Auflösung von Kommissionen bzw. Projektgruppen.

4.4 Geschäftsstelle

- 1 Für die Wahrnehmung operativer Aufgaben kann Volley Düdingen eine Geschäftsstelle betreiben. Sie wird von einer Leiterin / einem Leiter geführt.
- 2 Die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle ist der Präsidentin / dem Präsidenten unterstellt.
- 3 Die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an der Generalversammlung und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 4 Für die Geschäftsstelle bzw. die Leiterin / den Leiter der Geschäftsstelle erstellt der Vorstand ein Pflichtenheft.

4.5 Kontrollstelle

4.5.1 Zusammensetzung

Als Kontrollstelle können gewählt werden:

- a) Drei Mitglieder von Volley Düdingen mit entsprechender Fachkompetenz und ohne Führungsfunktionen innerhalb von Volley Düdingen.
- b) Eine anerkannte, unabhängige externe Treuhandgesellschaft.

4.5.2 Amtsdauer und Wiederwahlen

- 1 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
- 2 Für Mitglieder ist eine dreimalige Wiederwahl möglich.
- 3 Für die Wiederwahl von Treuhandgesellschaften gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4.5.3 Aufgaben

- 1 Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz von Volley Düdingen.
- 2 Schriftliche Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung.

5 Information

- 1 Die Information der Mitglieder erfolgt über die Homepage. In besonderen Situationen können die Mitglieder auch schriftlich informiert werden. Zur Information der Mitglieder über das Vereinsgeschehen kann Volley Düdingen ein periodisch erscheinendes Vereinsblatt publizieren.
- 2 Die Homepage und das Vereinsblatt sind offizielle Publikationsorgane von Volley Düdingen.

6 Finanzen, Haftung

6.1 Einnahmen

Volley Düdingen finanziert sich unter anderem durch folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Dienstleistungen und Produktverkauf
- c) Gebühren
- d) Sponsoring
- e) Spenden und Legate
- f) Einnahmen aus Fonds
- g) Erlöse aus Kapitalanlagen
- h) Anlässe

6.2 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1.5. und endet am 30.4.

6.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Jede persönliche, finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

- 1 Volley Düdingen setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.
- 2 Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.
- 4 Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.
- 5 Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.
- 6 Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.
- 7 Vorbehalten bleibt die Kompetenz von SSI zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

8 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten gemäss dem Datenschutzkonzept von Volley Düdingen.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Teil- und Totalrevision der Statuten

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.

9.2 Auflösung oder Zusammenschluss

Die Auflösung oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

9.3 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

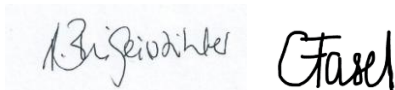
9.4 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 24. August 2026 in Kraft.

Enthalten diese Statuten keine Regelung, sind diejenigen der angeschlossenen Verbände sinngemäss anzuwenden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60. ff des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Düdingen, 08. September 2026

Volley Düdingen



Anne Buri Geissbühler & Carole Fasel
Co-Präsidium